jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1921/1/11 1Ob12/21

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.01.1921

Norm

ZPO §179
ZPO §181

Rechtssatz

Zur Anwendung der § 179 und 181 ZPO. Die Absicht einer Partei, den Prozeß zu verschleppen, kann auch aus ihrem Verhalten nach der Fassung eines Beweisbeschlusses gefolgert und es kann dieser deshalb widerrufen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/21
  Entscheidungstext OGH 11.01.1921 1 Ob 12/21
  Veröff: SZ 3/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1921:RS0036751

Dokumentnummer

JJR_19210111_OGH0002_0010OB00012_2100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at